

## Aktuelles aus dem Arbeits- und Sozialrecht (I / Januar 2011)

### Beschränkung des Urlaubsanspruchs von Langzeitkranken ?

Das deutsche Urlaubsrecht bleibt in Bewegung: Zwar hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Jahr 2009 entschieden, dass - entgegen der deutschen Regelung - die aufgelaufenen gesetzlichen Urlaubsansprüche von Langzeitkranken nicht verfallen, sondern nach Rückkehr an den Arbeitsplatz noch genommen werden können bzw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzugelten sind. Die deutsche Vorschrift des § 7 Abs. 3 BUrlG ist seither europarechtskonform auszulegen. (vgl. Aktuelles aus dem Arbeits- und Sozialrecht I/Juni 2009)

Das Landesarbeitsgericht Hamm (16 Sa 1176/09) hält es gleichwohl für noch nicht geklärt, ob ein Langzeitkranker somit unbeschränkt Urlaub ansammeln kann und hat ein neues Vorlageverfahren zum EuGH (C-214-/10) eingeleitet. Es fragt an, ob der Urlaubsanspruch nicht jedenfalls innerhalb von maximal 18 Monaten nach Ablauf des Urlaubsjahres genommen werden müsse und verweist auf Art. 9 Abs. 1 des Übereinkommens Nr. 132 der internationalen Arbeitsorganisation vom 24.06.1979.

Wenn Arbeitnehmer nach ihrer langen Erkrankung Alturlaub geltend machen, kann folgendes überlegt werden: Im laufenden Arbeitsverhältnis könnte der Urlaubsantrag (bzw. im beendeten Arbeitsverhältnis: Zahlung von Urlaubsabgeltung) mit Hinweis auf das Vorlageverfahren beim EuGH vorläufig abgelehnt werden. Wenn der Arbeitgeber auch auf Ausschlussfristen und die Einrede der Verjährung verzichtet, dürfte für den Arbeitnehmer in der Regel auch kein Anlass für die Einleitung eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens bestehen.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Spezialisten gerne zur Verfügung.

In eigener Sache: Unsere Fachanwältin für Arbeitsrecht, Barbara Kühn, ist nach ihrer Elternzeit wieder für Sie da !

**Dr. Thomas Weckbach**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Tel. 08 21 / 3 45 85 - 21  
tweckbach@seitz-partner.de

**Hans-Peter Bernhard**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Sozialrecht  
Tel. 08 21 / 3 45 85 - 16  
hpbernhard@seitz-partner.de

**Barbara Kühn**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Tel. 08 21 / 3 45 85 - 11  
bkuehn@seitz-partner.de

**Caroline Stuber**  
Rechtsanwältin  
Tel. 0821 / 3 45 85 - 11  
cstuber@seitz-partner.de